

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,

und

der Trägerkooperation, bestehend aus

- der **Arbeiterwohlfahrt Sozialdienste GmbH**, Bütteler Straße 1, 27568 Bremerhaven,
- dem **Betreuungs- und Erholungswerk e. V.**, Wiener Straße 5, 27568 Bremerhaven,
- dem **Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Bremerhaven e. V.**, Am Parkbahnhof 11, 27580 Bremerhaven,
- dem **Diakonischen Werk Bremerhaven e. V.**, Eilhornstraße 1, 27570 Bremerhaven,
- den **Elbe – Weser – Werkstätten gemeinnützige GmbH**, Mecklenburger Weg 42, 27578 Bremerhaven und

wird folgende

Vereinbarung auf der Grundlage des § 75 Absatz 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand und Grundlage

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Leistungserbringung, Finanzierung und Qualitätsprüfung des zeitlich befristeten Modellprojekts „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für seelisch behinderte Menschen“ auf der Grundlage der §§ 54 (1), 55 (2) Nr. 6 und 53 SGB XII.

Grundlage dieser Vereinbarung ist die Anlage 1, in der die wesentlichen Leistungsmerkmale, Rechtsgrundlagen und Leistungsinhalte sowie die Vorgaben zur Qualitätsprüfung zum Modellprojekt festgelegt sind.

2. Modellspezifische Regelungen

Grundlage des Modellprojekts ist die **ergänzende Einführung** des erhöhten **Betreuungsschlüssels** im **ambulanten betreuten Wohnen** mit **1 zu 3** für diesen Personenkreis. Hierdurch wird ein Wech-

sel aus der stationären Wohnversorgung in die ambulante Betreuungsform für jene Anspruchsberechtigte gefördert, die auf Grund der erforderlichen Betreuungsintensität bislang nicht ambulant versorgt werden konnten. Ferner trägt das Modellprojekt zur Vermeidung der Inanspruchnahme von stationärer Wohnversorgung bei.

Das Modellvorhaben geht von einer Gesamtkapazität von **15 Plätzen** aus. Im Hinblick auf das Zugangs- und Belegungsverfahren sichern die jeweiligen Einrichtungsträger die ständige vorherige Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Bremerhaven und dem Sozialamt Bremerhaven zu.

3. Leistungsentgelt

3.1 Die Gesamtvergütung beträgt

1.587,36 € monatlich pro Person

52,91 € täglich pro Person.

Das Leistungsentgelt verteilt sich auf

- eine **Grundpauschale** in Höhe von

110,16 € monatlich pro Person

3,67 € täglich pro Person

- eine **Maßnahmepauschale** für die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** in Höhe von

1.437,90 € monatlich pro Person

47,93 € täglich pro Person

- einen **Investitionsbetrag** für die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** in Höhe von

39,30 € monatlich pro Person

1,31 € täglich pro Person.

3.2 Die Abrechnung bei einer längerfristigen Abwesenheit gemäß § 18 Absatz 6 des „Bremischen Landesrahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28. Juni 2006“ erfolgt auf der Grundlage des Tagessatzes von

40,01 € pro Person und Tag.

Nachrichtlich:

2,75 € für die Grundpauschale

35,95 € für die Maßnahmepauschale

1,31 € für den Investitionsbetrag.

3.3 Die oben genannte Pauschale kann nur dann abgerechnet werden, wenn im Einzelfall ein Kostenübernahmeschein des zuständigen Sozialhilfeträgers vorliegt. Weitere verbindliche Festlegungen im Hinblick auf die Beteiligung, Abstimmung und Einhaltung der Verfahrens- und Entscheidungsabläufe im Zusammenhang mit der Begutachtung und Hilfeplanung sind der Anlage 1 zur Vereinbarung nach § 75 (3) SGB XII zu entnehmen.

3.4 Mit dem Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 79 (1) SGB XII gilt das mit der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege neue System einrichtungsübergreifender Hilfebedarfsgruppen und dessen Finanzierung. Die hierfür im Bereich Psychiatrie und Sucht noch zu vereinbarenden Regelungen und Festlegungen finden dann auch für die oben genannten Einrichtungsträger Anwendung.

4. Vereinbarungszeitraum

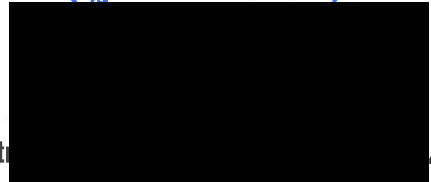
Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar 2014** bis zum **31. Dezember 2014** und endet endgültig, ohne dass es einer schriftlichen Kündigung bedarf, entweder mit Ablauf des Vereinbarungszeitraumes beziehungsweise vorher, wenn die in Ziffer 3.4 genannten rahmenvertraglichen Regelungen vorliegen. Im letzteren Fall nehmen die Vertragsparteien umgehend die Verhandlungen auf.

Bremen, 11. Juni 2014.

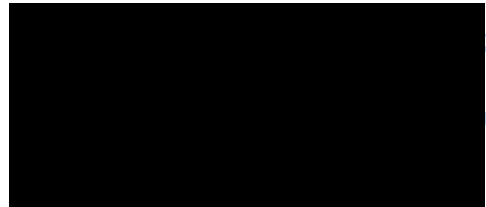
**Die Senatorin für Soziales,
Kinder, Jugend und Frauen**



Unterschriften und Stempel der Einrichtungsträger:



Bet



Diakonisches Werk Bremerhaven e. V.

Elbe-Weser Werkstätten



Anlagen:

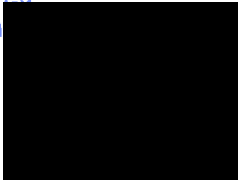
Leistungsangebotsbeschreibung zum Modellprojekt „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für geistig und mehrfach behinderte Menschen“

Kalkulationsschema

Leistungsbeschreibung zum Modellprojekt

„Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für seelisch behinderte Menschen“

Die Senatorin für Soziales, Kinder,
Jugend und Frauen
Dienstsitz Contrescarpe 72
Bahnhofsplatz 29
28195 Bremen



1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Recht- grundlage	<p>Betreutes Wohnen ist ein ambulantes Leistungsangebot der Eingliederungshilfe gem. § 54 Abs. 1 SGB XII in Verb. mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX für den Personenkreis erwachsener psychisch kranker Menschen nach § 53 SGB XII und nach § 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, die in einer Wohnung oder in einer Wohngemeinschaft leben und der Förderung und Unterstützung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bedürfen.</p> <p><i>Die Betreuung findet im Wesentlichen entweder in der eigenen Wohnung des psychisch kranken Menschen oder in einer Wohnung oder einer Wohngemeinschaft des Trägers des Betreuten Wohnens statt.</i></p>
2. Personenkreis	<p>Betreutes Wohnen können seelisch wesentlich behinderte volljährige Menschen (psychisch kranke Menschen) erhalten, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne persönliche Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbständig leben können, • einer stationären Hilfe nicht oder nicht mehr bedürfen • in der Lage sind, einen Teil des Tages und/oder tageweise sowie nachts in der Regel ohne persönliche Betreuung und Unterstützung zu leben, • mit einer ambulanten psychiatrischen und/oder psychotherapeutischen Behandlung - ggf. mit zusätzlich verordneter ambulanter nichtärztlicher Therapie oder Pflege nicht ausreichend versorgt sind.
3. Zielsetzung	<p>Das Modellprojekt „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für seelisch behinderte Menschen“ verfolgt nachstehende Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Menschen zu einer weitgehend selbständigen Lebensführung und zur Teilhabe am Leben in die Gesellschaft zu befähigen und soweit wie möglich unabhängig von Betreuung zu machen, • die behinderungsbedingten Beeinträchtigungen und deren Folgen zu überwinden bzw. zu mildern, • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken • eine Stabilisierung der Lebenssituation zu erreichen , • Aufenthalte in stationärer psychiatrischer Behandlung und in psychiatrischen Heimen zu vermeiden bzw. den Übergang vom stationären Wohnen in das ambulante betreute Wohnen zu ermöglichen, • zur Erlangung bzw. Beibehaltung der Erwerbsfähigkeit beizutragen.

4. Leistungen	
4.1. Unterkunft und Verpflegung	<p>Unterkunft (Zurverfügungstellung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und Ausstattung von Einzelwohnraum und Gemeinschafts- sowie Nutzflächen) und Verpflegung sind nicht Leistungsbestandteil des Betreuten Wohnens.</p> <p>Bei entsprechender Bedarfslage erhalten Leistungsempfänger des Betreuten Wohnens Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Leistungen der Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitssuchende nach SGB II.</p> <p>Weitere Leistungen, die üblicherweise auch in die Berechnung der Grundpauschale einfließen, werden unter Pkt. 5.6. und 8. benannt.</p>
4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistungen	<p>Die personenbezogenen Leistungen orientieren sich an den im Rahmen des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII und den im Begutachtungsverfahren festgestellten individuellen Hilfebedarfen. Der Umfang der Leistung wird im Einzelfall auf der Grundlage des jeweiligen Begutachtungsverfahrens festgelegt.</p> <p>Die Leistungen werden als Beratung, Begleitung und Unterstützung, Erschließung von Hilfen im Umfeld, Anleitung, stellvertretende Ausführung, Beaufsichtigung und Kontrolle, zielgerichtete Förderung und umfassende Betreuung regelmäßig im Rahmen des begutachteten Betreuungsumfanges erbracht. Die Hilfen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten geleistet werden.</p> <p>Der Träger schließt mit dem / der Betreuten einen Betreuungsvertrag. In dem Vertrag sind Zielsetzung, Inhalt und Umfang der Leistungen sowie Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Betroffenen zu beschreiben. Der Betreuungsvertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. Der Vertrag ist dem Gesamtplan nach § 58 SGB XII beizufügen.</p>
4.3 Direkte personenbezogene Leistungen	<p>Zu den direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungshilfen bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selbstversorgung/Wohnen/Gesundheit • Tagesgestaltung/Kontakte • selbständigen Inanspruchnahme sozialer und medizinischer Hilfen • Beschäftigung/Arbeit und Ausbildung • Koordination und Behandlungsplanung. <p>Die Ausgestaltung der Hilfen entspricht den in der Begutachtung aufgeführten Lebensbereichen/Hilfebereichen.</p> <p>Die Zahl der vereinbarten Plätze für Modellprojekt „Einführung von differenzierten Betreuungsschlüsseln im Bereich des ambulanten betreuten Wohnens für seelisch behinderte Menschen beträgt 15.</p>

<p>4.4 Indirekte personenbezogene Leistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu Angehörigen sowie Personen des unmittelbaren Wohnumfeldes, die Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, mit niedergelassenen Ärzten, Kliniken und Gesundheitsamt / Sozialpsychiatrischer Dienst sowie anderen externen Fachkräften und Kooperationspartnern, mit Ämtern und Behörden sowie die Beteiligung an der Begutachtung und Hilfeplanung und deren Fortschreibung einschließlich der Erstellung von Entwicklungs-/Verlaufsberichten sowie die Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>4.5 Sonstige Leistungen</p>	<p>Zu den sonstigen Leistungen gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung des Dienstes, Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc. • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit • Fortbildung und Supervision • Qualitätssichernde Maßnahmen/Dokumentation • Fahrten und Wegezeiten
<p>4.6 Leistungsausschluss</p>	<p>Zu den Leistungen des Betreuten Wohnen gehören nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Medizinische und psychotherapeutische Leistungen Es handelt sich hierbei um Leistungen nach dem SGB V „Gesetzliche Krankenversicherung“. - Leistungen, für die andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (Leistungen nach SGB II, III, V, VI, und XI).
<p>5. Personal</p>	
<p>5.1 Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung</p>	<p>Die Personalausstattung richtet sich nach den in quantitativer und qualitativer Hinsicht erforderlichen Betreuungsleistungen. In den Betreuungszeiten sind alle direkten, indirekten und sonstigen Leistungen sowie Ausfallzeiten der Betreuungskräfte enthalten.</p>
<p>5.2 Betreuungspersonal</p>	<p>Die Betreuung erfolgt durch qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, ergotherapeutisches Personal, Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen. Die weitere Betreuung erfolgt durch anderes fachlich angeleitetes Betreuungspersonal.</p>
<p>5.3 Anzahl Betreuungspersonal</p>	<p>Die Anzahl der Personalstellen für die Betreuung richtet sich nach den im Durchschnitt individuell erforderlichen Betreuungszeiten und wird nach dem Personalschlüssel in Höhe von</p> <p style="text-align: center;">1 zu 3,0</p> <p>ermittelt.</p> <p>Mitarbeiterbezogene Ausfallzeiten sind darin erfasst. Ebenfalls sind die Anteile für fachliche Leitung und Koordination enthalten.</p>

5.4 Nacht- und Wochenenddienste	Nacht- und Wochenenddienste sowie Rufbereitschaften werden im Bedarfsfall im Kontingent der erforderlichen Betreuungszeiten berücksichtigt.
5.5 Tagesstruktur	Arbeit sowie Maßnahmen zur Tagesstrukturierung werden außerhalb der Wohnung durchgeführt.
5.6. Fachliche Leitung/ Koordination	Die fachliche Leitung/Koordination ist sicherzustellen. Sie umfasst die fachlich-pädagogische Leitung der Einrichtung, die Koordination und Qualitätssicherung.
5.7 Hauswirtschaft/ Reinigung	<i>Nicht Bestandteil der Leistung.</i>
5.8 Haustechnik	<i>Nicht Bestandteil der Leistung.</i>
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Die Ausstattung des Wohnraumes der zu Betreuenden ist nicht Bestandteil der Leistung; dies erfolgt im Bedarfsfall im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung. Größe und Kosten der Unterkunft richten sich nach der Weisung zu § 29 SGB XII. In Wohngemeinschaften steht jeder betreuten Person ein eigenes Zimmer zur Verfügung. Bäder, Küchen und Abstellräume und - sofern vorhanden – Wohnzimmer werden gemeinsam genutzt.</p> <p><i>Der Einsatz von Sachmitteln für die Betreuung und Verwaltung ist im angemessenen Umfang sicherzustellen.</i></p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen ▪ Vorliegen eines Betreuungsvertrages, ▪ Betreuung auf der Basis eines schriftlichen Einrichtungskonzeptes ▪ regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision und bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung ▪ Kooperation in der regionalen psychosozialen Versorgung <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination des individuellen Hilfeplanes unter Einbeziehung der Betroffenen, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen ▪ flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung

	<p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grad der Zufriedenheit der Betroffenen ▪ regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanziele ▪ Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen
<p>8. Vergütung</p>	<p>Die Leistungen des betreuten Wohnens werden vergütet durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) eine Maßnahmepauschalen zur Abdeckung der Betreuungsleistungen, b) eine Grundpauschale zur Abdeckung der Leistungen für Geschäftsführung, Leitung, Organisation und Verwaltung des Dienstes sowie anteiliger Sachkosten und c) einen Investitionsbetrag zur pauschalen Finanzierung der Kosten, die für den wirtschaftlichen Betrieb eines ambulanten Dienstes angemessen und notwendig sind.